



Politische Gemeinde Steckborn

Gestaltungsplan «Schule Glarisegg» (Neufassung 2022)

Sonderbauvorschriften (SBV)

Vom Gemeinderat beschlossen am

Öffentliche Auflage*) vom bis

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

.....

.....

Roland Toleti

Manuela Senn

Durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

am mit Entscheid Nr.

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

per

**) Wer durch den Gestaltungsplan berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.*

Stand: 13. Juni 2022, Vorprüfung/Vernehmlassung

Bearbeitung:



Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für das im Situationsplan 1:500 umgrenzte Gebiet.

Art. 2 Zielsetzung

Der Gestaltungsplan bezweckt, die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Schule unter besonderer Berücksichtigung des wertvollen baulichen Ensembles in der Landschaft von nationalem Interesse zu schaffen.

Art. 3 Inhalt und Wirkung

¹ Der Gestaltungsplan umfasst folgende Bestandteile:

- a. Sonderbauvorschriften
- b. Situationsplan 1:500
- c. Planungsbericht

² Die im Situationsplan 1:500 bezeichneten Festlegungen und die Sonderbauvorschriften sind allgemeinverbindlich. Die Informationen und Hinweise im Situationsplan 1:500 sowie der Planungsbericht haben informativen Charakter und sind nicht rechtsverbindlich.

Art. 4 Verhältnis zu anderen Plänen

Die im Situationsplan 1:500 und den Sonderbauvorschriften erlassenen Regelungen dienen der Sicherstellung der Zielsetzung nach Art. 2. Der Grundnutzungsplan enthält weitere Regelungsgegenstände.

B. Erschliessung

Art. 5 Feuerwehr

Die im Situationsplan konzeptionell eingetragenen (Not-)Zufahrten und Stellflächen der Feuerwehr sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss der *Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen* der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS zu dimensionieren und wo notwendig zu ertüchtigen oder zu ergänzen.

C. Bebauung

Art. 6 Bestehende Bauten

¹ Umbauten des Haupthauses, des Gebäudes «Lönneberga» und der Werkstatt sind innerhalb des bestehenden Volumens vorzunehmen. Ausgenommen ist ein allfälliger An- oder Aufbau für einen Lift zur behindertengerechten Vertikalerschliessung des Haupthauses, sofern damit weder das Haupthaus, noch das bauliche Ensemble als Ganzes beeinträchtigt werden.

- ² Die übrigen bestehenden Bauten können ersetzt, das Heimleiterhaus auch in einen Neubau integriert werden.

Art. 7 Baubereiche für Neu- und Ersatzbauten

- ¹ Neu- und Ersatzbauten sind nur innerhalb der im Situationsplan 1:500 bezeichneten Baubereiche zulässig. Soweit diese innerhalb des Gewässerraumes liegen, ist dazu eine Ausnahmegewilligung erforderlich, soweit es sich nicht um zonenkonforme Anlagen handelt.
- ² Innerhalb des Baubereichs für Balkon sind ein Balkonanbau und ein Vordach zulässig, sofern dazu eine gewässerbauliche Konzession erteilt wird.
- ³ Kleinbauten sind zurückhaltend zu gestalten und dürfen das bauliche Ensemble nicht beeinträchtigen.

Art. 8 Gebäudemasse

- ¹ Für eine exakte Abstimmung der Gesamthöhen der einzelnen Bauten innerhalb des Ensembles wird das massgebende Terrain auf der Höhenkote 396.80 m. ü. M. (Hochwasserprofil des Untersees) festgelegt.
- ² Für die Neu- und Ersatzbauten gelten folgende maximalen Gesamthöhen und Gebäudelängen:

	Gesamthöhe	Gebäudelänge
Haus am See	7.05 m	37.0 m
Haus am Hof	8.20 m	38.0 m
Haus am Garten	9.80 m	44.0 m
Ökonomiegebäude	10.20 m	34.0 m

Art. 9 Gebäudeformen und architektonischer Ausdruck

- ¹ Bezüglich Gebäudeformen und architektonischem Ausdruck ist das Richtprojekt in der Beilage massgebend. Es bildet integrierenden Bestandteil dieser Vorschriften.
- ² Vom architektonischen Ausdruck des Richtprojekts kann abgewichen werden, sofern damit eine mindestens ebenbürtige Qualität erreicht wird.

D. Freiraum

Art. 10 Freiraumgestaltung

Die Freiraumgestaltung ist auf die Bedürfnisse der Schule, eine hohe Aufenthaltsqualität und einen hohen ökologischen Wert auszurichten. Bepflanzung und Anlagen dürfen weder das Orts- und Landschaftsbild, noch die Ensemblewirkung der Gesamtanlage beeinträchtigen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 11 Genehmigung und in Inkraftsetzung

- ¹ Der Gestaltungsplan «Schule Glarisegg» ersetzt den Gestaltungsplan «Glarisegg» vom 11. September 1995 (vom Regierungsrat am 13. Februar 1996 genehmigt) sowie deren Nachträge.
- ² Er tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt durch einen Stadtratsbeschluss auf einen, vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ³ Mit der Inkraftsetzung wird der Gestaltungsplan «Glarisegg» vom 11. September 1995 ausser Kraft gesetzt.

Beilage

Richtprojekt:

1. Situationsplan 1:500 (Dachaufsicht und Umgebung)
2. Orthofoto mit eingetragenem Vorprojekt und Nachweis Feuerwehr
3. Grundriss und Fassaden «Haus am See»
4. Grundriss und Fassaden «Haus am Hof»
5. Grundriss und Fassaden «Haus am Garten»
6. Visualisierungen